

Kurztitel

Futtermittelverordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 93/2000 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 243/2003

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

10.05.2003

Text

Anlage 2

Mischfuttermittel

Teil A

Anforderungen und analytische Bestandteile

1. Der angegebene oder anzugebende Gehalt bezieht sich jeweils auf das Gewicht des Mischfuttermittels im jeweils gegebenen Zustand, sofern nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Wassergehalt des Futtermittels muß in den Fällen angegeben werden, in denen er folgende Werte übersteigt:
 - 7% bei Milchaustauschfutter und anderen Mischfuttermitteln mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von mehr als 40%;
 - 5% bei Mineralfuttermitteln, die keine organischen Stoffe enthalten;
 - 10% bei Mineralfuttermitteln, die organische Stoffe enthalten;
 - 14% bei den übrigen Mischfuttermitteln.

Bei Mischfuttermitteln, deren Feuchtigkeitsgehalt den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Gehalt nicht übersteigt, kann dieser Gehalt ebenfalls angegeben werden.

3. Der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche im Verhältnis zur Trockenmasse darf bei hauptsächlich aus Reisnebenerzeugnissen bestehenden Mischfuttermitteln 3,3% und in den anderen Fällen 2,2% nicht übersteigen.

Der Gehalt von 2,2% darf jedoch überschritten werden bei

- Mischfuttermitteln mit zugelassenen Mineralbindemitteln,
- Mineralfuttermitteln,
- Mischfuttermitteln, die zu mehr als 50% aus Zuckerrübenschnitzeln oder ausgelaugten Zuckerrübenschnitzeln bestehen,
- Mischfuttermitteln, die für Zuchtfische bestimmt sind und zu mehr als 15% aus Fischmehl bestehen,

sofern dieser Gehalt als Prozentsatz des Futtermittels selbst angegeben wird.

Bei Mischfuttermitteln, deren Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Gehalt nicht übersteigt, kann dieser Gehalt ebenfalls angegeben werden.

4. Der Eisengehalt im Milchaustauscherfutter für Kälber mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 70 kg muß mindestens 30 mg/kg betragen, bezogen auf das Alleinfuttermittel mit einem Wassergehalt von 12%.

Futtermittel	Analytische Bestandteile und Gehalt	Tierart oder Tiergattung	
		Obligatorische Angabe	Fakultative Angabe
Alleinfutter-	Rohprotein	für alle Tiere,	für andere

	Rohfett Rohfaser Rohasche	ausgenommen andere Heimtiere als Hunde und Katzen	Heimtiere als Hunde und Katzen
	Lysin	für Schweine	für andere Tiere als Schweine
	Methionin	für Geflügel	für andere Tiere als Geflügel
	Cystin Cystin und Methionin Threonin Tryptophan		für alle Tiere
	Energiewert		für Geflügel (§ 31 Abs. 1 Z 12) für Schweine, Wiederkäuer und Pferde (Anlage 5)
	Stärke Gesamtzucker (als Saccharose berechnet) Gesamtzucker plus Stärke Kalzium Natrium Magnesium Kalium		für alle Tiere
	Phosphor	für Fische, ausgenommen Zierfische	für andere Tiere als Fische, ausgenommen Zierfische
Ergänzungs- futtermittel - Mineralfuttermittel	Rohprotein Rohfaser Rohasche Rohfett Lysin Methionin Cystin Cystin und Methionin Threonin Tryptophan		für alle Tiere
	Kalzium Phosphor Natrium	für alle Tiere	
	Magnesium	für Wiederkäuer	für andere Tiere als Wiederkäuer

	Kalium		für alle Tiere
Ergänzungs- futtermittel - Melassefuttermittel	Rohprotein	für alle Tiere	
	Rohfaser		
	Gesamtzucker (als Saccharose berechtigt)		
	Rohasche		
	Rohfett		für alle Tiere
	Kalzium		
	Phosphor		
	Natrium		
	Kalium		
	Magnesium > 0,5%	für Wiederkäuer	für andere Tiere als Wiederkäuer
	< 0,5%	-	für alle Tiere
Andere Ergänzungs- futtermittel	Rohprotein	für alle Tiere,	für andere
	Rohfett	ausgenommen andere	Heimtiere als
	Rohfaser	Heimtiere als Hunde	Hunde und
	Rohasche	und Katzen	Katzen
	Kalzium > 5%	für andere Tiere als Heimtiere	Heimtiere
	< 5%	-	für alle Tiere
	Phosphor > 2%	für andere Tiere als Heimtiere	Heimtiere
	< 2%	-	für alle Tiere
	Magnesium > 0,5%	für Wiederkäuer	für andere Tiere als Wiederkäuer
	< 0,5%	-	für alle Tiere
	Natrium		für alle Tiere
	Kalium		
	Energiewert		für Geflügel (§ 31 Abs. 1 Z 12) für Schweine, Wiederkäuer und Pferde (Anlage 5)
	Lysin	Schweine	für andere Tiere als Schweine
	Methionin	Geflügel	für andere Tiere als Geflügel
	Cystin		für alle Tiere
	Cystin und Methionin		
	Threonin		
	Tryptophan		
	Stärke		

Gesamtzucker
(als
Saccharose
berechnet)
Gesamtzucker
plus Stärke

Teil B Erzeugniskategorien

Mischfuttermittel für Heimtiere

Anstelle der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse können bei der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln für Heimtiere folgende Erzeugniskategorien angegeben werden:

Kategorie	Definition
1. Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse	Alle Fleischteile geschlachteter warmblütiger Landtiere, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht sowie alle Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern warmblütiger Landtiere.
2. Milch und Molkereierzeugnisse	Alle Milcherzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
3. Eier und Eierzeugnisse	Alle Eierzeugnisse, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
4. Öle und Fette	Alle tierischen und pflanzlichen Öle und Fette.
5. Hefen	Alle Hefen, deren Zellen abgetötet und getrocknet worden sind.
6. Fisch und Fischnebenerzeugnisse	Fische oder Fischteile, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
7. Getreide	alle Getreidearten, gleich welcher Aufmachung, und die aus der Verarbeitung des Getreidemehlkörpers gewonnenen Erzeugnisse.
8. Gemüse	Alle Arten von Gemüse und Hülsenfrüchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
9. Pflanzliche Nebenerzeugnisse	Nebenprodukte aus der Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse, insbesondere Getreide, Gemüse, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte.
10. Pflanzliche Eiweißextrakte	Alle Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, deren Proteine durch ein geeignetes Verfahren auf mindestens 50% Rohprotein, bezogen auf die Trockenmasse, angereichert sind und umstrukturiert sein können.
11. Mineralstoffe	Alle anorganischen Stoffe, die für die Tierernährung geeignet sind.
12. Zucker	Alle Zuckerarten.
13. Früchte	Alle Arten von Früchten, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar

- gemacht.
- 14. Nüsse Alle Kerne von Schalenfrüchten.
 - 15. Saaten Alle Saaten, unzerkleinert und grob gemahlen.
 - 16. Algen Alle Arten von Algen, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht.
 - 17. Weich- und Krebstiere Alle Arten von Krebs- oder Weichtieren, Muscheln, frisch oder durch ein geeignetes Verfahren haltbar gemacht, sowie die Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung.
 - 18. Insekten Alle Arten von Insekten in allen Entwicklungsstadien.
 - 19. Bäckereierzeugnisse Alle Erzeugnisse aus der Backwarenherstellung, insbesondere Brot, Kuchen, Kekse sowie Teigwaren.